

Satzung

des Tourismusverbandes Sächsisches Elbland e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verein führt den Namen "Tourismusverband Sächsisches Elbland e. V." und hat seinen Sitz in Meißen. Das Verbandsgebiet erstreckt sich rechts und links entlang der Elbe im Freistaat Sachsen.

§ 2 – Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, den Tourismus im Verbandsgebiet zu fördern und zu koordinieren. Er allein ist befugt, die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereines auf dem Gebiet des Tourismus zu vertreten.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. die Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet des Tourismus,
2. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Tourismus,
3. die Fort- und Weiterbildung der im Verein verantwortlichen Personen sowie aller Mitglieder,
4. die Erarbeitung von Tourismuskonzepten, die Herausgabe von Prospekten und sonstigen Werbemitteln über das Verbandsgebiet,
5. der Austausch und die Vermittlung von Erfahrungen innerhalb des Vereines mit anderen sächsischen Regionalverbänden, mit dem Landestourismusverband Sachsen e.V. und mit anderen Tourismusverbänden im In- und Ausland sowie die Vertretung auf Messen und Tourismusbörsen,
6. die Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzorganisationen zur Entwicklung eines sanften Tourismus,
7. die Förderung von Traditionen und kulturellem Leben, insbesondere die Wahrung und Pflege des kulturellen Brauchtums und regionaler Besonderheiten,
8. die fachliche Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung und dem Aufbau einer tourismusbezogenen Infrastruktur sowie die fachliche Unterstützung örtlicher Tourismusämter bzw. Informationsstellen im Verbandsgebiet.

Der Verein kann zur Durchführung von Einzelmaßnahmen Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen sowie Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Das Handeln ist nicht auf die Förderung wirtschaftlicher Einzelinteressen der Mitglieder gerichtet. Zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke können jedoch Leistungen Dritter erbracht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Gemeinden, Städte, Landkreise sowie kommunale Zweckverbände,
 - Fremdenverkehrsvereine, Kurvereine, Verbände und Vereine, die an der Förderung des Tourismus Interesse haben.
2. Fördernde Mitglieder können Unternehmen, Einrichtungen, Einzelpersonen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes werden, die nicht unter den Punkt 1. fallen, aber bereit sind, an der Förderung der Aufgaben des Vereines mitzuarbeiten.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 5 - Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Vereinspräsidium.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium mit Halbjahresfrist zum Abschluss des Geschäftsjahres,
 - Ausschluss beim Vorliegen gewichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Tod.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist und für alle sonstigen, dem Verband während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten, verpflichtet.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen durch Anregung und aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit fördern und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind berechtigt, die Vermittlung, Beratung und Betreuung durch den Verein in Fragen des Tourismus in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Interessen des Vereins zu wahren,
 - den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - der Beitragspflicht nachzukommen,
 - Anträge schriftlich mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin beim Präsidium einzureichen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung bzw. deren Änderung ist nur durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung in Kraft zu setzen. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Bestätigung der Aufnahme einzuzahlen. Bei Austritt bzw. Auflösung erfolgt keine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei allen gebietsübergreifenden Sachfragen gemäß § 2 der Satzung mit dem Verein abzustimmen bzw. ihn zu unterstützen (insbesondere Marketing).

5. Jedes Mitglied hat das Recht, dass die im Punkt 2. aufgeführten Aufgaben des Verbandes in seinem Interesse mit umgesetzt werden.

§ 7 - Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand in Form eines Präsidiums

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können durch das Präsidium einberufen werden. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Der Termin muss mindestens 4 Wochen im Voraus bekanntgegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit:
 - Erlass und Änderung der Satzung
 - Wahl, Bestellung und Entlastung des Präsidiums und des Schatzmeisters
 - vorgezogene Neuwahlen in besonderen Fällen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung, gestellte Anträge, den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereines.
3. Beschlussfähigkeit und Abstimmung:

Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Gruppe der fördernden Mitglieder hat 5 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Beauftragte, die aus der Gruppe der fördernden Mitglieder bestimmt werden. Sind weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung zu wiederholen. Bei einer Wiederholung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

 - Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist im Ausnahmefall zulässig.
 - die Beschlussfassung zum Erlass und Änderung der Satzung und der Beitragsordnung muss mit einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen erfolgen. Für alle anderen Beschlussfassungen genügt die einfache Mehrheit. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 3/4 Mehrheit.
 - Wahlen erfolgen schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 2 Wochen vor der Wahlversammlung schriftliche Wahlvorschläge einreichen.
4. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
 - Entlastung des Präsidiums

- Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß der Satzung
 - Behandlung der zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 9 – Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzender
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- Schatzmeister
- Beisitzern

Als Vorsitzender wird ein Vertreter einer Gebietskörperschaft benannt, der Mitglied im Tourismusverband „Sächsisches Elbland“ ist. Über den jeweiligen Posten innerhalb des Präsidiums entscheidet die Mitgliederversammlung in der satzungsmäßig vorgesehenen Wahl. Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zur jeweiligen Präsidiumssitzung wird ein Schriftführer der Geschäftsstelle gebeten.

2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Präsidiumsmitglieder jedoch vor Beendigung der Frist abberufen. Bei Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern kann die Nachwahl für die Dauer der Amtsperiode erfolgen. In besonderen Fällen ist eine vorzeitige Neuwahl möglich.
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils zur Einzelvertretung befugt.
4. Der Vorsitzende beruft das Präsidium mindestens halbjährlich schriftlich ein. Das Präsidium ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen sind zu protokollieren. In besonderen Fällen kann eine Entscheidung durch Umlaufbeschluss getroffen werden.
6. Das Präsidium legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest und führt die Vereinsgeschäfte. Dazu gehören insbesondere:
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie des Stellvertreters des Geschäftsführers
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen zu spezifischen Problemen
 - Lobbyarbeit mit regionalen und fachlichen Partnern des Tourismus
 - Information der Medien, Pressearbeit
 - Aufnahme von Mitgliedern
7. Jedes Präsidiumsmitglied hat einen offiziellen Stellvertreter mit Stimmrecht für den Verhinderungsfall.
8. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und Versammlungen im Rahmen der Satzung.

§ 10 - unterstützende Gremien

Arbeitsgruppen

Zu speziellen Themen können nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 11 - Geschäftsstelle, Geschäftsführer

1. Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein, die von dem Geschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter geführt wird. Sitz der Geschäftsstelle ist Meißen.
2. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Präsidium bestellt. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Präsidiums entsprechend dem Anstellungsvertrag.
3. Der Geschäftsführer ist nach außen im Rahmen seiner Geschäftsführerkompetenz tätig.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe teil.

§ 12 - Rechnungsprüfer

1. Das Präsidium wählt 2 Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung der Geschäftsstelle.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 13 - Wirtschaftsjahr, Jahresabrechnung

Das Wirtschaftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Vereinsauflösung

1. Zur Auflösung des Vereines ist in einer gesonderten Mitgliederversammlung eine 3/4 Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch das Präsidium bzw. Beauftragten der Mitgliederversammlung.
3. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung, so ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 19. September 2011 in Weinböhlä beschlossen und tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Registriernummer VR 10264.